

Die Bürgermeisterin

Universitätsstadt Gießen · Dezernat II · Postfach 11 08 20 · 35353 Gießen

Frau
Franziska Hauser
Keplerstraße 7
35390 Gießen
über
Büro der Stadtverordnetenversammlung

Berliner Platz 1
35390 Gießen

■
Telefon: 0641 306 - 1016
Telefax: 0641 306 - 2015
E-Mail: gerda.weigel-greilich@giessen.de

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben vom
17.07.2015

Unser Zeichen
II-Wei./si.- ANF/2840/2015

Datum
02. September 2015

Anfrage gem. § 31 GO der Frau Franziska Hauser vom 17.07.2015 bzgl. Innenstadtverdichtung - ANF/2840/2015

Sehr geehrte Frau Hauser,

mit Datum vom 17.07.2015 reichten Sie folgende Anfrage ein:

Im Zuge der Bautätigkeit in Gießen wurde und wird häufig argumentiert, dass eine Innenstadtverdichtung dazu beitrage, Flächen vor Bebauung auf der "grünen Wiese" zu schützen. Ich möchte Sie bitten mir aufzuzeigen, wie Sie den vielfach zitierten Begriff Innenstadt eingrenzen - gerne anhand einer Karte (Gebiet umranden o. ä.) oder aber anhand von schriftlichen Erläuterungen, die eine Eingrenzung möglich machen; bitte antworten Sie möglichst genau und tatsächlich auf den Begriff Innenstadt bezogen. Ich möchte Sie bitten, den Begriff Innenstadt nicht zu verwässern, etwa Innenfläche o. ä.,

die wie folgt beantwortet werden kann:

Antwort:

Die Begrifflichkeit "Innenstadtverdichtung" ist so nicht richtig benutzt bzw. nicht als räumlicher Begriff zu verstehen. Entweder ist "Innenentwicklung" oder "Nachverdichtung" gemeint. Also die Deckung des zukünftigen Flächenbedarfs durch die Nutzung von innerörtlicher, bereits erschlossener Flächen und der weitgehende Verzicht auf die Ausweisung von Flächen auf der "Grünen Wiese". Dieses Ziel ist nicht räumlich eingrenzbar und betrifft den gesamten Siedlungsraum. In allen Stadtteilen Giessens kann also von Innenentwicklung gesprochen werden. Auch in den Stadtteilen gibt es einen Innenbereich und einen Außenbereich.

Dies wird unter anderem in § 1a Baugesetzbuch eingefordert: *"Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen der Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftliche, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden."*

Dieses Ziel ist auch in übertragener Form im Raumordnungsgesetz, im Landesentwicklungsplan, dem Regionalplan Mittelhessen 2010, der Umweltgesetzgebung sowie im städtischen Masterplan ("Strategisches und räumliches Entwicklungskonzept - Masterplan 2020") aufgenommen und hat entsprechend in der bauleitplanerischen Abwägung ein großes Gewicht.

Mit freundlichen Grüßen



Gerda Weigel-Greilich
Bürgermeisterin

Verteiler:

Magistrat
SPD-Fraktion
CDU-Fraktion
Bündnis 90/Die Grünen
FW-Fraktion
DIE.Linke-Fraktion
FDP-Fraktion
Fraktion Linkes Bündnis/Bürgerliste Gießen